

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiterin
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail an: nicole.koch@ms.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-05131-2/1/114368/2025

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
17.11.2025

Entwurf einer Verordnung über die Höhe der jährlichen Zuweisung nach § 22 Abs. 3 S. 5 des KiFöG LSA für das Jahr 2026

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung über die Höhe der jährlichen Zuweisung nach § 22 Abs. 3 S. 5 des KiFöG LSA für das Jahr 2026 Stellung nehmen zu können. Aufgrund der Kürze der Fristsetzung, für die Sie um Verständnis baten, war eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien zum Verfassen einer ausgewogenen Stellungnahme nicht möglich.

Wir formulieren unsere Stellungnahme im Sinne der Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts, die die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen innehaben und Letztere zudem in der Rolle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe agieren.

Grundsätzlich wird es seitens der Praxis als nicht zielführend erachtet, für die Berechnung der Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 S. 5 des KiFöG LSA eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 8a bzw. S 8b TVÖD SuE heranzuziehen. Vor dem Hintergrund dieser finanziellen Grundlage gestaltet es sich schwierig, bewerbungswilliges qualifiziertes Fachpersonal für das Aufgabengebiet der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen. So werden die Kommunen in die Situation versetzt, den Kitaalltag mit einer unzureichenden Anzahl an Fachkräften bewältigen zu müssen, denn selbst wenn mit einer höheren Entgeltgruppe geworben wird, geht dies mit einer Kürzung des Stellenanteils als Kompensation einher.

Für die Landeszuweisung nach § 22 Abs. 3 S. 5 KiFöG LSA sind durch das Land 69.607,52 € je VZÄ im Jahr 2026 vorgesehen. Es ist nicht transparent dargestellt, weshalb dieser Wert von

dem Ausgangswert der Berechnungen für die Zuweisungen nach § 12 sowie § 23 KiFöG LSA abweicht.

Anhand der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Personalkosten wird jedoch deutlich, dass landesseitig die Tarifsteigerung ab April 2025 berücksichtigt und 20,95 % an Arbeitgeberanteilen angesetzt wird, welchem wir insoweit folgen. Jedoch finden die gesetzlich bindenden Umlagen für Arbeitgeber (Mutterschutz, Insolvenzumlage oder Krankheitsausfall) sowie die Tarifleistungen, Leistungsentgelt (§ 18 TVöD VKA – LOB) und Zusatzversorgung (§ 25 TVöD VKA – Betriebliche Altersversorgung) keine Berücksichtigung in der Finanzierung der Jahrespersonalkosten je VZÄ. Vorgenanntes führt dazu, dass Mehrkosten auf Seiten der Kommunen entstehen.

Eine auskömmliche Finanzierung der zusätzlichen Fachberater durch das Land ist damit nicht gewährleistet und widerstrebt demnach den Finanzierungsgrundsätzen nach § 11 Abs. 1 KiFöG LSA.

Da das Land anstelle der Ist-Personalkosten lediglich eine kalkulierte Pauschale an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausweist, verbleibt außerdem das Risiko künftiger Tarifierhöhungen über die veranschlagten 3 % hinaus sowie in Anbetracht etwaiger Stufensteigerungen des Personals bei den örtlichen Trägern in Form der kreisfreien Städte. Dieser Aspekt hat aus diesem Grund ebenfalls in den Zuweisungsberechnungen des Landes Berücksichtigung zu finden.

Um die kommunale Ebene keinen weiteren, landesseitig steuerbaren Belastungen auszusetzen, sind die Zuweisungen zwingend auskömmlich zu gestalten. Weiterhin wird im Sinne der Planungssicherheit eine frühzeitige Mitteilung der Zuweisungen im Vorjahreszeitraum (beispielsweise im August oder September des Vorjahres) als dringend erforderlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete